

Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten/Zentrale Dienste
Frank Ruffer, Tel. 17-1304

SCHRIFTLICHE BEANTWORTUNG EINER ANFRAGE – öffentlicher Teil – im

Rat am 07. Juli 2025

hier: Anfrage des RH Ersching „Sperrstunde“

In der Sitzung des Rates am 07. April 2025 stellte RH Ersching folgende Fragen:

Mir ist aufgefallen, dass die Stadt Lüdenscheid noch eine Sperrstunde im Gaststättengewerbe zwischen 5.00 und 6.00 Uhr hat. Ich frage daher, ob die Verwaltung darüber nachdenkt, die Sperrstunde fallen zu lassen.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften allgemein festgesetzt werden. Diese Ermächtigung wird gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung) auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch ordnungsbehördliche Verordnung **allgemein** verlängert oder verkürzt werden. Sofern die örtlichen Ordnungsbehörden von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen, beginnt die Sperrzeit nach § 3 Absatz 3 der Gewerberechtsverordnung für Schank- und Speisewirtschaften um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Die Sperrzeit dient mehreren Zwecken, die sich aus ordnungsrechtlichen und gesellschaftlichen Gründen ergeben:

1. Schutz der Nachtruhe: In den frühen Morgenstunden soll die Nachtruhe der Nachbarschaft gewährleistet werden. Lärm von Gästen, Musik oder Lieferverkehr könnte Anwohner stören.
2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Erfahrungen zeigen, dass in den frühen Morgenstunden vermehrt alkoholbedingte Konflikte und Straftaten auftreten können. Eine Sperrzeit kann helfen, solche Situationen zu begrenzen.
3. Ermöglichung von Reinigung und Wartung: Die Zeit kann genutzt werden, um Betriebe zu reinigen und Wartungsarbeiten durchzuführen, ohne dass Gäste anwesend sind.
4. Schutz der Beschäftigten: Die Sperrzeit stellt sicher, dass es für das Personal geregelte Ruhezeiten gibt und der Arbeitsschutz gewährleistet wird.
5. Spielerschutz: In Gaststätten, in denen Geldspielautomaten aufgestellt sind, wird durch die Sperrzeit eine Spielunterbrechung erzwungen. So kann dauerhaftes oder exzessives Spielen verhindert oder zumindest eingeschränkt werden, da die Spieler gezwungen sind, eine Pause einzulegen.

Nach Abwägung der vorgenannten Aspekte für eine Sperrstunde gegenüber dem möglichen wirtschaftlichen Vorteil von Gastwirten ist eine generelle Aufhebung der Sperrstunde in Lüdenscheid nicht beabsichtigt.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit für **einzelne Betriebe** auf Antrag verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Diese Regelung kann befristet oder widerruflich erteilt und jederzeit mit Auflagen versehen werden.

Lüdenscheid, den 17. Juni 2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter